

VERSORGUNG VON PFLEGEBEDÜRFTIGEN
MIT KOOPERATIONSVERTRAG – BEMA TEIL 1
NEUERUNGEN AB 01.07.2018

BEMA-Nr.	Erläuterung	Punkte
154 Bs4	Besuch eines pflegebedürftigen Versicherten in einer stationären Pflegeeinrichtung <ul style="list-style-type: none"> ▪ einschließlich Ä1 und 01 ▪ zusätzlich können Wegegeld oder Reiseentschädigung berechnet werden 	30
172a SP1a	Zuschlag für Besuche nach 154 <ul style="list-style-type: none"> ▪ für das Aufsuchen eines pflegebedürftigen Versicherten in einer stationären Pflegeeinrichtung ▪ neben den Zuschlägen nach 161 a-f und 165 abrechnungsfähig 	40
155 Bs5	Besuch je weiteren pflegebedürftigen Versicherten in derselben stationären Pflegeeinrichtung <ul style="list-style-type: none"> ▪ im zeitlichen Zusammenhang mit 154 ▪ einschl. Ä1 und 01 ▪ zusätzlich können Wegegeld oder Reiseentschädigung berechnet werden 	26
172b SP1b	Zuschlag für Besuche nach 155 <ul style="list-style-type: none"> ▪ für das Aufsuchen je weiteren pflegebedürftigen Versicherten in derselben stationären Pflegeeinrichtung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Leistung nach 172a ▪ neben den Zuschlägen nach 162 a-f und 165 abrechnungsfähig 	32
165 ZKi	Zuschlag zu den Leistungen nach 154 und 155 bei Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr.	14

Präventive zahnärztliche Leistungen

Anspruch auf diese Leistungen haben alle Versicherten, die einem Pflegegrad zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe erhalten. Und zwar unabhängig davon, ob sie vom Zahnarzt in einer stationären Einrichtung oder zu Hause besucht werden oder selbst in die Praxis kommen können. Der Zuschlag nach 174a, 174b und 107a ist nur möglich, wenn der Versicherte einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet ist oder Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhält.

174a PBa	Mundgesundheitsstatus und individueller Mundgesundheitsplan <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Beurteilung des Pflegezustandes der Zähne, des Zahnfleisches, der Mundschleimhaut, des Zahnersatzes. ▪ Dokumentation anhand des Vordrucks gem. § 8 der Rili GemBA §22a SGB V. ▪ je Kalenderhalbjahr einmal abrechenbar ▪ am selben Tag nicht neben IP1, IP2 und FU 	20
174b PBb	Mundgesundheitsaufklärung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufklärung über die Inhalte des Mundgesundheitsplanes, ▪ Demonstration und ggf. praktische Anleitung zur Reinigung der Zähne oder ZE und Mundschleimhäute, ▪ Erläuterung des Nutzens der Maßnahmen, ▪ Anregen und Ermutigen die empfohlenen Maßnahmen durchzuführen und in den Alltag zu integrieren. ▪ je Kalenderhalbjahr einmal abrechenbar ▪ am selben Tag nicht neben IP1, IP2 und FU <p>Pflege- oder Unterstützungspersonal muss bei der Aufklärung miteinbezogen werden und die Aufklärung muss in verständlicher und nachvollziehbarer Art und Weise erfolgen.</p>	26

107a PBZst	Entfernen harter Zahnbeläge bei Versicherten <ul style="list-style-type: none"> ▪ einmal pro Kalenderhalbjahr, wenn in demselben Kalenderhalbjahr nicht bereits eine Leistung nach 107 abgerechnet worden ist. 	16
----------------------	--	----

Ggf. weitere notwendige Leistung und/oder Zuschläge zu besonderen Zeiten:

182 KsIK	Konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten Abrechenbar für konsiliarische Erörterungen, die pflegebedürftige Versicherte betreffen, welche in einer stationären Pflegeeinrichtung (§71 Abs. 2 SGB XI) betreut werden.	14
--------------------	--	----

161 ZBs1a ZBs1b ZBs1c ZBs1d ZBs1e ZBs1f	Zuschläge für Besuche nach der 154 <ul style="list-style-type: none"> a) dringend angefordert und unverzüglich durchgeführte Besuche b) in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr c) in der Zeit von 22 bis 6 Uhr d) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen e) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr f) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 22 bis 6 Uhr <p>Der Zuschlag 161a ist neben den Zuschlägen 161b bis f nicht abrechnungsfähig; neben den Zuschlägen 161c sind die Zuschläge 161b und e nicht abrechnungsfähig.</p>	18 29 50 38 67 88
162 ZBs2a ZBs2b ZBs2c ZBs2d ZBs2e ZBs2f	Zuschläge für Besuche nach der 155 <ul style="list-style-type: none"> a) dringend angefordert und unverzüglich durchgeführte Besuche b) in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr c) in der Zeit von 22 bis 6 Uhr d) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen e) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr f) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 22 bis 6 Uhr <p>Der Zuschlag 162a ist neben den Zuschlägen 162b bis f nicht abrechnungsfähig; neben den Zuschlägen 162c sind die Zuschläge 162b und e nicht abrechnungsfähig.</p>	9 15 25 19 34 44

VERSORGUNG VON PFLEGEBEDÜRFTIGEN
OHNE KOOPERATIONSVERTRAG – BEMA TEIL 1
NEUERUNGEN AB 01.07.2018

BEMA-Nr.	Erläuterung	Punkte
151 Bs1	Besuch eines Versicherten <ul style="list-style-type: none"> ▪ einschließlich Ä1 und 01 ▪ zusätzlich können Wegegeld oder Reiseentschädigung berechnet werden 	38
171a PBA1a	Zuschlag für Besuche nach 151 <ul style="list-style-type: none"> ▪ neben den Zuschlägen nach 161 a-f und 165 abrechnungsfähig 	37
152a Bs2a	Besuch je weiteren Versicherten in derselben häuslichen Gemeinschaft <ul style="list-style-type: none"> ▪ im unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach 151 - einschließlich Ä1 und 01 ▪ zusätzlich können Wegegeld oder Reiseentschädigung berechnet werden ▪ 152a ist nicht neben der 153a oder 153b abrechnungsfähig 	34
152b Bs2b	Besuch je weiteren Versicherten in derselben Einrichtung <ul style="list-style-type: none"> ▪ im unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach 151 - einschließlich Ä1 und 01 ▪ zusätzlich können Wegegeld oder Reiseentschädigung berechnet werden ▪ 152b ist nicht neben der 153a oder 153b abrechnungsfähig 	26
171b PBA1b	Zuschlag für Besuche nach 152a und 152b <ul style="list-style-type: none"> ▪ für das Aufsuchen je weiteren Versicherten, in derselben häuslichen Gemeinschaft oder Einrichtung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit 171a ▪ neben den Zuschlägen nach 162 a bis f und 165 abrechnungsfähig 	30
153a Bs3a	Besuch eines Versicherten in einer Einrichtung zu vorher vereinbarten Zeiten u. regelmäßiger Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ einschließlich Ä1 und 01 ▪ zusätzlich können Wegegeld oder Reiseentschädigung berechnet werden ▪ nicht neben 151 oder 152a/152b ▪ keine Zuschläge nach 161a bis 161f 	30
173a ZBs3a	Zuschlag für das Aufsuchen von Versicherten nach 153a <ul style="list-style-type: none"> ▪ neben dem Zuschlag nach 165 abrechnungsfähig 	32
153b Bs3b	Besuch je weiteren Versicherten in einer Einrichtung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit 153a zu vorher vereinbarten Zeiten u. regelmäßiger Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ einschließlich Ä1 und 01 ▪ zusätzlich können Wegegeld oder Reiseentschädigung berechnet werden ▪ nicht neben 151 oder 152a/152b ▪ keine Zuschläge nach 161a bis 161f 	26
173b ZBs3b	Zuschlag für das Aufsuchen nach 153b je weiteren Versicherten, in derselben Einrichtung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Leistung nach 173a <ul style="list-style-type: none"> ▪ neben dem Zuschlag nach 165 abrechnungsfähig 	24
165 ZKi	Zuschlag zu den Leistungen nach 151, 152a, 152b, 153a und 153b bei Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr.	14

Den Anspruch auf einen Zuschlag nach 171a, 171b, 173a oder 173b haben nur Versicherte, die einen Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII haben.

Der Anspruch ist vom Zahnarzt in der Patientenakte zu dokumentieren (ggf. anhand des Bescheids der Pflegekasse oder des Bescheids über die Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII, sofern ein solcher dem Zahnarzt vorgelegt wird). Bei unbefristeten Bescheiden hat dies einmalig zu erfolgen. Bei befristeten Bescheiden ist der Fristablauf zu dokumentieren.

Präventive zahnärztliche Leistungen

Anspruch auf diese Leistungen haben alle Versicherten, die einem Pflegegrad zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe erhalten. Und zwar unabhängig davon, ob sie vom Zahnarzt in einer stationären Einrichtung oder zu Hause besucht werden oder selbst in die Praxis kommen können. Der Zuschlag nach 171a, 171b, 173a, 173b, 174a, 174b und 107a ist nur möglich, wenn der Versicherte einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet ist oder Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhält.

174a PBa	Mundgesundheitsstatus und individueller Mundgesundheitsplan <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Beurteilung des Pflegezustandes der Zähne, des Zahnfleisches, der Mundschleimhaut, des Zahnersatzes. ▪ Dokumentation anhand des Vordrucks gem. § 8 der Rili GemBA §22a SGB V. ▪ je Kalenderhalbjahr einmal abrechenbar ▪ am selben Tag nicht neben IP1, IP2 und FU 	20
174b PBb	Mundgesundheitsaufklärung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufklärung über die Inhalte des Mundgesundheitsplanes, ▪ Demonstration und ggf. praktische Anleitung zur Reinigung der Zähne oder ZE und Mundschleimhäute, ▪ Erläuterung des Nutzens der Maßnahmen, ▪ Anregen und Ermutigen die empfohlenen Maßnahmen durchzuführen und in den Alltag zu integrieren. ▪ je Kalenderhalbjahr einmal abrechenbar ▪ am selben Tag nicht neben IP1, IP2 und FU <p>Pflege- oder Unterstützungspersonal muss bei der Aufklärung miteinbezogen werden. Die Aufklärung muss in verständlicher und nachvollziehbarer Art und Weise erfolgen.</p>	26
107a PBZst	Entfernen harter Zahnbeläge bei Versicherten <ul style="list-style-type: none"> ▪ einmal pro Kalenderhalbjahr, wenn in demselben Kalenderhalbjahr nicht bereits eine Leistung nach 107 abgerechnet worden ist. 	16

Ggf. weitere notwendige Leistung und/oder Zuschläge zu besonderen Zeiten:

181 Ksl	Konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten	14
-------------------	--	----

161 ZBs1a ZBs1b ZBs1c ZBs1d ZBs1e ZBs1f	Zuschläge für Besuche nach der 151 <ul style="list-style-type: none"> a) dringend angefordert und unverzüglich durchgeführte Besuche b) in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr c) in der Zeit von 22 bis 6 Uhr d) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen e) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr f) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 22 bis 6 Uhr <p>Der Zuschlag 161a ist neben den Zuschlägen 161b bis f nicht abrechnungsfähig; neben den Zuschlägen 161c sind die Zuschläge 161b und e nicht abrechnungsfähig</p>	18 29 50 38 67 88
162 ZBs2a ZBs2b ZBs2c ZBs2d ZBs2e ZBs2f	Zuschläge für Besuche nach der 152a und 152b <ul style="list-style-type: none"> a) dringend angefordert und unverzüglich durchgeführte Besuche b) in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr c) in der Zeit von 22 bis 6 Uhr d) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen e) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr f) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 22 bis 6 Uhr <p>Der Zuschlag 162a ist neben den Zuschlägen 162b bis f nicht abrechnungsfähig; neben den Zuschlägen 162c sind die Zuschläge 162b und e nicht abrechnungsfähig</p>	9 15 25 19 34 44

Wir danken der KZV Berlin für die Druckgenehmigung.